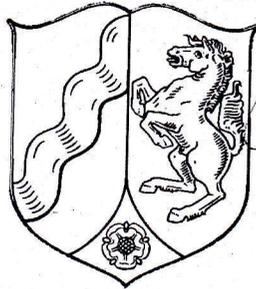


Vollstreckbare Ausfertigung



Zugestellt an
a) Klägerseite am: 23.04.2013
b) Beklagtenseite am: 22.04.2013

Murk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Schleiden

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Vert.	Frist not.	KR/ KIA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kennn.
SB	07. MAI 2013		Rückspr.
Rückspr.	Häger Rechtsanwälte Euskirchen		Zahlung
zdA			Stell.

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Häger, Veybachstraße 31,
53879 Euskirchen,

g e g e n

- Herrn Dr. Gernot Koch, [REDACTED]
- Herrn Mathias Knoll, [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Wilhelm, Reichsstraße 43,
40217 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Schleiden
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
18.04.2013

durch die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

- Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 419,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.01.2013 zu zahlen. Der Beklagte zu 1) wird darüber

hinaus verurteilt, an den Kläger Zinsen aus einem Betrag in Höhe von 419,97 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.12.2012 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen -

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zunächst zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Schleiden entgegen der Auffassung des Beklagten zu 1) örtlich zuständig gemäß § 32 ZPO. Danach ist für Klagen aus unerlaubter Handlung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Für die Annahme einer Zuständigkeit nach § 32 ZPO müssen daher vom Kläger Tatsachen schlüssig vorgetragen werden, aus denen sich eine unerlaubte Handlung im Bezirk des angerufenen Gerichts ergibt. Anknüpfungspunkt für die gerichtliche Zuständigkeit ist also der Ort, an dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Dies ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden ist (Vollkommer in Zöller, 29. Auflage 2012, § 32 Rn. 16). Trifft dies auf mehrere Orte zu, hat der Kläger gemäß § 35 ZPO die Wahl, welches Gericht er zur Entscheidung über die Klage anruft.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat der Kläger eine unerlaubte Handlung der Beklagten zu 1) und zu 2), nämlich einen Betrug im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB zu Gunsten eines Dritten, schlüssig dargelegt. Insoweit hat es auch den gegnerischen Sachvortrag, soweit dieser unstreitig ist und das klägerische

Vorbringen erheblich erschüttert, zu berücksichtigen. Anderenfalls könnte ein Kläger allein durch die bloße Behauptung einer unerlaubten Handlung die örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts begründen, welches dann den Sachverhalt unter sämtlichen Gesichtspunkten zu würdigen hätte, auch wenn für die weiteren Ansprüche unter Umständen ein anderes Gericht örtlich zuständig wäre. Die Möglichkeit des § 32 ZPO darf dem Kläger nicht zu einer willkürlichen Wahl des Gerichtsstandes verhelfen.

Der Kläger hat eine Haftung der Beklagten zu 1) und zu 2) gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB auch unter Berücksichtigung der Einwendungen des Beklagten zu 1) schlüssig dargelegt. § 263 StGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Nach § 263 Abs. 1 StGB begeht einen Betrug, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Vorliegend hat der Kläger in ausreichendem Maße dargetan, dass die Beklagten zu 1) und zu 2) ihm wahrheitswidrig vorgespiegelt haben, dass die Teldafax Energy weiter zur Lieferung von Strom in der Lage sei und ihn so zu der Zahlung der Gebühren und des Treuepaketes und der weiteren Vorauszahlungen veranlasst haben.

Der Kläger hat auch schlüssig dargelegt, dass die vermeintlich unerlaubte Handlung der Beklagten im Bezirk des Amtsgerichts Schleiden im Sinne des § 32 ZPO begangen wurde. Der Ort, an dem eine unerlaubte Handlung begangen wird (Begehungsort), ist sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat (Handlungsort), als auch der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen wurde (Erfolgort); nur der Schadensort als solcher ist ohne Belang (vgl. BGHZ 124, 237/245). Wenn allerdings der Schadenseintritt selbst zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört, ist der Ort des Schadenseintritts Verletzungs- und damit Begehungsort (vgl. BGHZ 40, 391/395; Vollkommer in Zöller, 29. Auflage 2012 § 32 Rn. 16). So liegt der Fall hier. Der Kläger behauptet, das Opfer eines Betruges geworden zu sein. Zur Verwirklichung des Betrugstatbestandes gehört auch die zu einem Vermögensschaden führende Vermögensverfügung des Getäuschten (vgl. Schönke/Schröder/Cramer/Perron StGB 28. Aufl. § 263 Rn. 5, 54). Erst mit Eintritt des Schadens ist das Delikt vollendet (Schönke/Schröder/Cramer/Perron § 263 Rn. 178); die Verletzung des durch § 263 StGB geschützten Rechtsguts liegt in der Beschädigung des Vermögens (vgl. OLG München, Beschluss vom 27.03.2003,

1Z AR 28/03). Die Rechtsgutsverletzung, nämlich die Beschädigung des Vermögens des Klägers, hat sich hier im Bezirk des Amtsgerichts verwirklicht, in dem der Kläger die Vermögensverfügung vornahm. Dies geschah zur Überzeugung des Gerichts im Amtsgerichtsbezirk Schleiden.

II.

Dem Kläger steht gegenüber den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 419,97 € aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 263 Abs. 1 StGB zu.

Die Beklagten haben eine unerlaubte Handlung begangen, indem sie pflichtwidrig gegen ein Schutzgesetz verstoßen haben.

Wie bereits erwähnt, stellt § 263 StGB ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar. Die Voraussetzungen eines Betruges haben die Beklagten zu 1) und zu 2) zur Überzeugung des Gerichts verwirklicht, da sie in der Absicht, einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt haben, dass sie durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhalten haben.

Zur Überzeugung des Gerichts haben die Beklagten eine Täuschung des Klägers veranlasst. Eine Täuschung ist eine – ausdrückliche oder konkludente - Vorspiegelung falscher oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen an (Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 6, 12). Tatsachen sind Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind. Es genügt also jedes Verhalten, durch das im Wege einer Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen eine Fehlvorstellung über die Realitäten erregt werden kann (Schönke/Schröder/Cramer/Perron, § 263 Rn. 6). Durch ihr Verhalten haben die Beklagten den Eindruck erweckt, dass die Teldafax Energy zum gegenwärtigen Zeitpunkt leistungsfähig sei, sich in einer wirtschaftlich stabilen Lage befand und dies auch in Zukunft so bleiben würde.

Die Beklagten waren die Geschäftsführer der Teldafax Services GmbH. In dieser Funktion waren die Beklagten verantwortlich für das operative Geschäft der Teldafax Services GmbH. Diese war – unter anderem – für die Einziehung der Forderungen aus den mit der Teldafax Energy GmbH abgeschlossenen Energieverträgen

verantwortlich. Dabei trat die Teldafax Services zumindest als Vertreter der Teldafax Energy auf. So wird schon in dem Schreiben der Teldafax Services vom 24.08.2010 (Bl. 12 GA) deutlich, dass diese Bestellungen auch im Namen der Teldafax Energy entgegennahm. Zahlungen sollten auf das Bankkonto der Teldafax erfolgen. In der Email vom 09.11.2010 (Bl. 80 GA) spricht ein Mitarbeiter der Teldafax Services von einem „mit uns geschlossenen Vertrag“. Dadurch wurde bei dem Kläger jedenfalls der Eindruck erweckt, dass die Teldafax Services GmbH mit Wirkung für und gegen die Teldafax Energy Vereinbarungen abschließen konnte und durfte und beide Unternehmen eng miteinander verknüpft waren. Dadurch, dass die Teldafax Services weiterhin Zahlungen durch den Kläger entgegennahm und ihn im August 2011 noch zur Zahlung des Betrages für das „TreuePaket“ aufforderte, hat die Teldafax Services, vertreten durch die Beklagten, denen das Geschäftsgebaren der Teldafax Services somit zuzurechnen ist, dass es sich bei der Teldafax Energy um ein stabiles Unternehmen handelte, welches noch über lange Zeit in der Lage sein würde, seine Verpflichtung zur Lieferung von Strom zu erfüllen. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Teldafax Energy jedoch bereits in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und war auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage, den Kläger mit Strom zu beliefern.

Das Verhalten der Beklagten führte auch zu einem Irrtum des Klägers. Ein Irrtum liegt vor, wenn eine Fehlvorstellung über die tatsächlichen Gegebenheiten erregt oder unterhalten wird. Vorliegend ging der Kläger aufgrund des Verhaltens der Beklagten davon aus, mit einem wirtschaftlich stabilen Unternehmen zu agieren, was tatsächlich nicht der Fall war.

Aufgrund seines Irrtums kam es zu einer Vermögensverfügung des Klägers. Eine Vermögensverfügung ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt. Vorliegend hat der Kläger es zumindest geduldet, dass die Teldafax Abbuchungen von seinem Konto vornahm.

Dies führte auch zu einem Vermögensschaden des Klägers. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn ein Vergleich der Vermögenslagen vor und nach der Vermögensverfügung einen negativen Saldo dahingehend ergibt, dass die unmittelbare Minderung des Vermögens nicht durch einen unmittelbaren Zuwachs gänzlich kompensiert wird (sog. Gesamtsaldierung). Vorliegend hat der Kläger durch seine Vermögensverfügung zwar einen Anspruch auf die Lieferung von Strom erhalten, dieser Anspruch war nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch

wertlos, da es zu diesem Zeitpunkt schon absehbar war, dass die Teldafax Energy ihre Verbindlichkeiten nicht mehr würde erfüllen können.

Die Beklagten haben hinsichtlich der Merkmale des objektiven Tatbestandes des § 263 Abs. 1 BGB auch mit dem erforderlichen bedingten Vorsatz gehandelt. Die Beklagten haben in Kauf genommen, ihren Kunden eine „wirtschaftliche Gesundheit“ der Teldafax Energy ihren Kunden vorzuspiegeln und die Kunden diesbezüglich über die Leistungsfähigkeit der Teldafax Energy zu täuschen. Ferner lag es in der Absicht der Beklagten durch diese Vorgehensweise bei den Kunden die Vorstellung zu erwecken, es mit einem leistungsfähigen Unternehmen zu tun zu haben und die Kunden auf diese Weise dazu zu veranlassen, Verträge zu schließen, bzw. Zahlungen zu erbringen und Sondervereinbarungen – wie vorliegend geschehen – zu treffen. Ebenfalls nahmen die Beklagten in Kauf, dass die Kunden und somit auch der Kläger weiterhin Abbuchungen von ihren Konten dulden würden und die ihnen dafür zustehenden Stromlieferungen nicht erhalten würden. Den Beklagten musste es als Geschäftsleuten auch bewusst sein, dass ihnen aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit der Teldafax Energy keine Ansprüche auf die Eingezogenen Gelder zustanden und der Vermögensschaden des Klägers auch stoffgleich mit der Vermögensmehrung der Teldafax Services – Drittbereicherungsabsicht genügt insoweit – einherging. Dass die Zahlungsschwierigkeiten der Teldafax Energy den Beklagten bekannt sein mussten, schließt das Gericht daraus, dass die Beklagten maßgeblich in das Forderungsmanagement – auch der Teldafax Energy – eingebunden waren und sich die Schwierigkeiten der Teldafax Energy bereits seit langem – spätestens dem Jahr 2009 – ankündigten.

Die Tatbestandsmäßigkeit des Handelns der Beklagten indiziert die Rechtswidrigkeit. Anhaltspunkte, die gegen ein Verschulden der Beklagten sprechen sind nicht ersichtlich.

Dem von dem Kläger behaupteten Schaden sind die Beklagten nicht entgegengetreten, so dass die Schadenshöhe insoweit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu werten ist.

III.

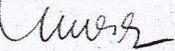
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO nicht vorliegen.

IV.

Der Streitwert wird auf bis zu 600,00 € festgesetzt.


Ausgefertigt



Murk, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

